

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgernahes Brandenburg - Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- (2) Er hat seinen Sitz in Teltow.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz und die Förderung des demokratischen Staatswesens durch Aktivitäten zur Sicherung und zum Ausbau der freiheitlichen, gewaltenteilenden, rechtsstaatlichen und sozialen Struktur im Land Brandenburg.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Erhaltung und Förderung des Ehrenamtes, die Erhaltung und Förderung demokratischer, bürgernaher und selbstbestimmter Entscheidungsformen im Land Brandenburg sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Schaffung und Erhaltung demokratischer und selbstbestimmter Entscheidungsformen.
- (3) Der Satzungszweck soll u.a. durch Ausstellungen zum Aufbau des demokratischen Staatsgefüges der Bundesrepublik Deutschland, durch die Unterstützung bei der Wahrnehmung demokratischer Mitwirkungsrechte und durch die Nutzung weiterer Formen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der in Absatz 4 gegebenen Bestimmungen erfolgen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaften

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Eine juristische Person als ordentliches Mitglied kann ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde möglich, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck und gegen die Vereinsinteressen;
 - b) bei einem groben Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - c) bei einem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, welches dem Ansehen des Vereins schadet;
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sechs Monate im Rückstand bleibt.
- (5) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem betroffenen Mitglied bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde möglich, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet. Die Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr bleibt bestehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- (3) Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Aufgabenkatalog zur Durchführung der Aufgaben und Geschäfte sowie zu den Verantwortlichkeiten und Befugnissen, die er unter sich nach Kompetenzen aufteilt. Dieser Katalog kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.
- (6) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Vertragsabschlüsse;
 - f) Berufung eines Beirats.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat ein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu beraten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (2) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet. Finden Vorstandswahlen statt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben und Ziele der Mitgliederversammlung sind

- a) Genehmigung der Tagesordnung;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters;
- e) Festsetzung der Beitragsordnung und -befreiungen;
- f) Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr;
- g) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) Wahl des Vorstandes;
- l) Abwahl des Vorstandes;
- m) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- n) Beratung und Beschlussfassung über die Beschwerde einer vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsaufnahme;
- o) Beratung und Beschlussfassung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds;
- p) auf Antrag des Vorstandes Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.

Vor der Genehmigung der Tagesordnung gem. Satz 1 Buchstabe a) kann diese durch Anträge aus der Mitgliedschaft ergänzt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 vom Hundert aller Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand in offener Abstimmung berufen, wenn kein Vorstandsmitglied geheime Wahl beantragt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vorzeitig aus dem Amt, so kann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied wählen bzw. der Vorstand ein Ersatzbeiratsmitglied berufen.
- (2) Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Gewählt sind Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ist eine Stimmenmehrheit nicht festzustellen, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 erreicht wird. Stehen für ein zu bestimmendes Amt mehrere Personen zur Wahl und wird im ersten Wahlgang die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, finden Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil aus dem ersten Wahlgang statt, bis ein Kandidat die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit auf sich vereinen kann. Wird die erforderliche Mehrheit nach dem dritten Wahlgang einer Stichwahl nicht erreicht, entscheidet das Los.
- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- (6) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit und werden offen abgestimmt, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Beitragsordnung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt vor, wenn die Vorgaben nach § 14 Absätze 6 bis 8 und § 15 beachtet sind.

§ 13 Niederschriften

- (1) Vorstand und Beirat erstellen eine Niederschrift über jede ihrer Sitzungen als Ergebnisprotokoll, das durch zwei Vorstands- bzw. zwei Beiratsmitglieder unterzeichnet wird.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung,
 - bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
- (3) Alle Mitglieder können in die Niederschriften Einsicht nehmen.

§ 14 Fristen

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Gegen die ablehnende Entscheidung der Mitgliedsaufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Gegen einen Mitgliedsausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes und des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder und der Beirat bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger bzw. neuer Beirat bestimmt ist.
- (6) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Verlangens auf Durchführung beim Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen.
- (8) Für jede Einladung beginnt die Frist mit dem Tag, der auf die Absendung folgt. Einladungen nach Absatz 6 und 7 erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.

§ 15 Kommunikation

Jegliche Korrespondenz, Mitteilungen, Einladungen zu Sitzungen, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Briefpost, Fax oder elektronische Post (E-Mail).

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Überschussanteile, keine Zeitaufwandsentschädigungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Hiervon ausgenommen sind tatsächliche, im Vorhinein vom Vorstand genehmigte Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten gem. Bundesreisekostengesetz, Porto o.ä. Die Ansprüche müssen unter Berücksichtigung von steuerlichen Pausch- und Höchstbeträgen, spätestens bis Ende Februar des Geschäftsjahres geltend gemacht werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Sachwerte.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstands oder des Beirats noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfer sind
 - a) Überprüfung der Kassen- und Kontostände;
 - b) Überprüfung des Jahresabschlusses;
 - c) Überprüfung der Abweichungen vom Haushaltsplan;

- d) Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben, stichprobenweise;
- e) Erstellung eines schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes;
- f) Vorlage des Rechnungsprüfungsberichtes an den Vorstand;
- g) Schriftliche Vorlage und Vortrag des Rechnungsprüfungsberichtes anlässlich der Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt einem als gemeinnützig anerkannten Verein oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Erhaltung und Förderung des demokratischen Staatswesens im Land Brandenburg zu.
- (4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- (5) Die Auswahl des Empfängers erfolgt unter Wahrung der Rechtsvorschriften durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2016 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Potsdam, den 20. Oktober 2016